

| | | | |
|--|---------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Drucksache DS0430/08 | Datum 02.09.2008 |
| Dezernat: I | Amt 31 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|--|----------------|------------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 25.11.2008 | nicht öffentlich | Genehmigung (OB) |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 18.12.2008 | öffentlich | Beratung |
| Ausschuss für Umwelt und Energie | 20.01.2009 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 22.01.2009 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen Amt 13,Amt 30,Amt 61,Amt 66,FB 23,FB 32,SFM | Beteiligung des | Ja | Nein |
|---|-----------------|----|------|
| | RPA | | X |
| | KFP | | X |
| | BFP | | X |

Kurztitel

Neufassung der Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg (Baumschutzsatzung) gemäß beiliegender Anlage.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|-----------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|--|------|---|
| | | | JA | | NEIN | X |
| | X | | | | | |

| Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen | jährliche | | Finanzierung | | Objektbezogene | | Jahr der | |
|---|-----------------------------|------|--------------------------|------|--|------|------------------------|--|
| | Folgekosten/ Folgekosten | | Eigenanteil (i.d.R. = | | Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | | Kassenwirk- samkeit | |
| (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | ab Jahr | | Kreditbedarf) | | | | | |
| | keine | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Euro | | Euro | | Euro | | Euro | | |

| Haushalt | | | | Verpflichtungs- ermächtigung | | | | Finanzplan / Invest. Programm | | | | | |
|--|-----|---------|------|--------------------------------------|-----|---------|------|----------------------------------|--|---------|--|--|--|
| veranschlagt: | | Bedarf: | | veranschlagt: | | Bedarf: | | veranschlagt: | | Bedarf: | | | |
| Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | | |
| | | | | Jahr | | | | Euro | | | | | |
| davon Verwaltungs- haushalt im Jahr | | | | davon Vermögens- haushalt im Jahr | | | | | | | | | |
| | mit | | Euro | | mit | | Euro | | | | | | |
| Haushaltsstellen | | | | Haushaltsstellen | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Prioritäten-Nr.: | | | | | | | | | |

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Termin für die Beschlusskontrolle | 31.12.2008 |
|-----------------------------------|------------|

| | | |
|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| federführendes/r Amt/FB | Sachbearbeiter Margret Briehm | Unterschrift AL/FBL Rolf Warschun |
|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|

| | | |
|-----------------------------------|------------------------------|--|
| verantwortlicher Beigeordneter | Holger Platz Unterschrift | |
|-----------------------------------|------------------------------|--|

Begründung:

Für die Neufassung der Baumschutzsatzung liegen zahlreiche Anregungen vor. Diese beziehen sich auf die Anpassung an die veränderten landesrechtlichen Vorschriften und die Umsetzung zahlreicher Erfahrungen aus der Praxis. Auch aus dem Stadtrat selbst wurden zur Baumschutzsatzung Anfragen und Anträge gestellt.

Die Änderungen der rahmengesetzlichen Vorgaben werden hier einerseits nachrichtlich übernommen (siehe Überschrift der Satzung mit Bezug auf die Gemeindeordnung und das Naturschutzgesetz). Andererseits erfolgte eine Anpassung von Formulierungen in der Satzung (BSS/neu) entsprechend (beispielsweise §1 BSS/neu).

Neuerungen:

1. Wesentliche Änderungen der Baumschutzsatzung betreffen das Schutzgut Baum selbst:

In der Neufassung sind Nadelbäume mit Ausnahme der Eiben nicht mehr geschützt. Dies erfolgt auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Umweltamt. Unbestritten gehen auch von Nadelbäumen Wohlfahrtswirkungen aus, auch sie sind landschaftsbildprägend. Jedoch wurden Nadelbäume häufig an ungeeigneten Standorten gepflanzt, so dass sie u. a. verstärkt windbruchanfällig sind. Deshalb soll den Eigentümern die volle Entscheidungsfreiheit gegeben werden. Eine wesentliche Minderung des Bestandes an Nadelbäumen infolge der Satzungsänderung ist nicht zu befürchten, da diese nach wie vor insbesondere von Privateigentümern bevorzugt neu gepflanzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, sind auch Ginkgobäume namentlich als zu schützen erwähnt worden. Sie bilden gemäß der botanischen Klassifizierung eine eigene Abteilung zwischen Laubgehölzen und Nadelgehölzen. Als Nacktsamer wurden sie jedoch schon häufig den Nadelgehölzen zugeordnet (z.B. auch in Baumschulkatalogen).

2. Weiterhin erhalten Straßenbäume einen herausgehobenen Schutz bereits ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Damit wird ihrer großen Bedeutung für die Stadtökologie und das Ortsbild Rechnung getragen. Der Schutz von Großsträuchern und Klettergehölzen ist wegen fehlender praktischer Bedeutung weggefallen.

3. Im § 5 BSS/neu wurden die Erhaltungspflichten deutlich gestrafft. Teilweise sind entsprechende Regelungen in anderen Vorschriften, wie beispielsweise im § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i.V. §35 Abs.3 NatSchG LSA verfasst und können deshalb nicht mehr Gegenstand der Satzung sein.

4. Die Bezuschussung von Pflegemaßnahmen wurde bislang nicht nachgefragt und entfällt zukünftig. Aufgrund der aktuellen und absehbaren Haushaltslage ist dieser Kostenansatz nicht zu vertreten.

5. Aufgrund geringer Erfolgchancen und gleichzeitig hohen finanziellen Aufwandes wurde auch auf die Umpflanzung von Bäumen als Maßnahme verzichtet.

6. Eine Regelung zur flexiblen Handhabung von gestalterisch begründeten Zwischenbegrünungen auf Brachflächen wurde integriert.

7. Ebenso beinhaltet der Entwurf eine Privilegierung des Denkmalschutzes hinsichtlich der

Entfernung von geschützten Bäumen, die die Bausubstanz historischer Gebäude und Einfriedungen unmittelbar gefährden.

8. Hinsichtlich der Regelung zu Ersatzpflanzungen wurde nunmehr eine flexiblere Variante eingebracht. Ersatzpflanzungen sind demzufolge die Regel, Ausnahmen können aber situationsangepasst eher ermöglicht werden. Für die Entfernung von Bäumen, die im Rahmen einer anerkannten Zwischenbegrünung von Brachflächen gepflanzt worden sind sowie für die Fällung von Bäumen, die die Bausubstanz denkmalgeschützter Bauten und Einfriedungen gefährden, soll künftig keine Ersatzpflanzung festgesetzt werden.

Entsprechend der Drucksache 0533/08 wurde der Entwurf zur Neufassung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme ausgereicht. In Anbetracht der Bedeutung der Honigbienen für den Naturhaushalt wurde auch der Imkerverband Magdeburg und Umgebung e.V. beteiligt.

Weitere Anregungen gab es im Rahmen der Vorlage der DS 0533/08 beim Ausschuss Umwelt und Energie seitens der CDU-Fraktion.

Zwei Bürger haben ihre Meinungsäußerungen zur Neufassung der Baumschutzsatzung bei der Verwaltung eingereicht.

Die tabellarische Zusammenstellung der Anregungen und der dazu erfolgten Abwägung befindet sich in der Anlage.

Teilweise gefolgt wurde dem Antrag der CDU-Fraktion, eine weitergehende Privilegierung denkmalgeschützter Bauten und Einfriedungen vorzunehmen. Demnach wird nunmehr im Entwurf zur Satzung im Falle der Entfernung von Bäumen aus Gründen der unmittelbaren Gefährdung denkmalgeschützter Bausubstanz auf die Festsetzung von Ersatzpflanzungen verzichtet. Nicht gefolgt werden kann dem Vorschlag, diese Ausnahme auf **Denkmalbereiche** auszuweisen. Das würde weiträumige Stadtbereiche umfassen, wie z.B. die gesamte Altstadt oder die Cracauer Siedlung. Gerade in diesen urbanen Bereichen entfalten die Bäume jedoch im besonderen Maße ihre Wohlfahrtswirkungen. Sie bilden hier eine eigene Qualität des Wohnumfeldes, sodass auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und des Naturschutzes sowie auf die Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen nicht generell verzichtet werden kann.

Allen weiteren Anregungen wurde nicht gefolgt.

Hinsichtlich der ebenfalls aus dem Stadtrat eingeforderten rechtzeitigen Information der Öffentlichkeit liegt ein Entwurf für ein Konzept zur Verfahrensweise bei, auf dessen Grundlage eine Verfügung des Oberbürgermeisters beschlossen werden soll. Stehen umfangreiche Baumfällungen im Rahmen kommunaler Maßnahmen bevor, sollen demzufolge die städtischen Fachbereiche, Ämter und Eigenbetriebe rechtzeitig im Vorfeld der Pressestelle den Textentwurf für eine entsprechende Pressemitteilung zusenden. Über die Pressestelle wird diese Information den Medien zur Verfügung gestellt. Vorbildlich ist hier die Praxis des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe. Bei Baumaßnahmen ist schon bei Einleitung des Verfahrens auf die möglichen Auswirkungen für den vorhandenen Baumbestand zu verweisen. In Gesellschaften mit städtischer Beteiligung können die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt eine analoge Verfahrensweise anregen. Anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensträgern (Land Sachsen-Anhalt, Bund) wird im Genehmigungsbescheid angeraten, im eigenen Interesse über geplante Baumfällungen zu informieren. Privaten Eigentümern kann eine aktive Informationspolitik nur empfohlen, jedoch nicht behördlicherseits auferlegt werden. Auf diesen Umstand wurde schon im Rahmen früherer

Stellungnahme verwiesen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nunmehr eine in der Praxis bewährte Satzung auf der Grundlage der zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften vorliegt. Die Satzung wurde textlich gestrafft. Der Geltungsbereich hat sich erheblich verändert, da Nadelbäume (außer Eiben) und Klettergehölze zukünftig nicht mehr geschützt sein sollen. Die Abwägungsmöglichkeiten stellen sich flexibler dar. Die bewährte Praxis, die Ersatzpflanzungen individuell, auf den Einzelfall bezogen, festzulegen wird beibehalten. Um gerade dem Privateigentümer die Entscheidung hinsichtlich geeigneter Ersatzbäume zu erleichtern, wird im Internetauftritt des Umweltamtes eine entsprechende Empfehlungsliste in Magdeburg bewährter Baumarten eingestellt. Der Antrag auf Befreiung ist auch zukünftig schriftlich zu stellen, eine Verwendung der „amtlichen“ Formulare ist auch weiterhin nicht zwingend.

Anlagen

1. Entwurf der Satzung
2. Synopse
3. Tabellarische Darstellung der Anregungen und deren Abwägung
4. Vorschlag zur künftigen Verfahrensweise zur Information der Öffentlichkeit hinsichtlich Natur- und Baumschutz
5. Listen „Empfehlungen für Ersatzpflanzungen – in Magdeburg heimische bzw. für den Innenstadtbereich geeignete Baumarten“